



Strafbarkeit dschihadistischer Propaganda

STEFAN HEIMGARTNER*



ELENA INHELDER**

Der vorliegende Aufsatz widmet sich der strafrechtlichen Erfassung von Propaganda zugunsten dschihadistischer Gruppierungen. Dschihadistische Propaganda als (aktive) Werbung für verbotene Gruppierungen bezweckt, auf den Empfänger einzuwirken, um diesen für die propagandierten Werte zu gewinnen oder ihn in seiner Überzeugung zu festigen. Ob dabei auf einen einzelnen Dritten oder eine Vielzahl an Personen eingewirkt wird, spielt gemäss jüngster Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts keine Rolle. Strafrechtlich werden Propagandaaktivitäten zugunsten dschihadistischer Organisationen von den gesetzgeberischen Novellen der Art. 260^{ter} StGB und Art. 74 Abs. 4 NDG erfasst. Die Autoren widmen sich im Zusammenhang mit Propagandahandlungen beiden Straftatbeständen sowie deren Konkurrenzverhältnis und bieten einen Überblick über die bisherige Rechtsprechung zur dschihadistischen Propaganda. Abschliessend finden sich einige prozessuale Hinweise.

Le présent article est consacré à l'appréhension par le droit pénal de la propagande en faveur de groupements djihadistes. La propagande djihadiste, en tant que publicité (active) pour des groupements interdits, a pour but d'influencer le destinataire afin de le gagner aux valeurs propagées ou de le conforter dans ses convictions. Selon la jurisprudence la plus récente du Tribunal pénal fédéral, peu importe que l'influence s'exerce sur un tiers isolé ou sur un grand nombre de personnes. Du point de vue du droit pénal, les activités de propagande en faveur d'organisations djihadistes sont couvertes par les nouvelles dispositions législatives des art. 260^{ter} CP et 74 al. 4 LRens. Les auteurs se penchent sur les deux infractions et la manière dont ils s'articulent dans le cadre des actes de propagande et proposent un aperçu de la jurisprudence actuelle en matière de propagande djihadiste. Enfin, ils donnent quelques indications relatives à la procédure.

Inhaltsübersicht

- I. Ingress
- II. Begriff und Herkunft der Propaganda
- III. Dogmatische Einordnung
- IV. Grundrechtliche Fragestellungen
- V. Dschihadistische Propaganda
 - A. Islam, Islamismus und Dschihadismus
 - B. Entstehung des IS
 - C. Dschihadistische Propaganda
- VI. Erscheinungsformen dschihadistischer Propaganda und die Bedeutung sozialer Medien
- VII. Strafrechtlicher Begriff von Propaganda
 - A. Der Tatbestand des Organisationsverbots gemäss Art. 74 NDG
 - B. Strafbarer Propagandabegriff gemäss Rechtsprechung
 1. Qualitative Anforderungen an dschihadistische Propaganda
 2. Adressat der (dschihadistischen) Propaganda
 3. Zur Tathandlung der Propagandaaktion insbesondere
- VIII. Weiterer einschlägiger Tatbestand: Art. 260^{ter} StGB
 - A. Unterstützung gemäss Abs. 1 lit. b
 - B. Exkurs: Versuch/Teilnahme bei Art. 260^{ter} StGB im Allgemeinen
 - C. Propaganda als versuchte Unterstützung einer kriminellen Organisation resp. Gehilfenschaft zur Unterstützung
- IX. Zusammenfassung der strafrechtlichen Erfassung
- X. Konkurrenz
- XI. Judikatur

- XII. Prozessuale Hinweise
 - A. Bundesgerichtsbarkeit
 - B. Anklageprinzip
- XIII. Epilog

I. Ingress

Die Anschläge von Morges und Lugano im Jahr 2020 haben vor Augen geführt, dass auch in der Schweiz die Gefahr von dschihadistischen Attentaten real ist.¹ Bei der Rekrutierung und Motivierung von Attentätern und Attentäterinnen spielt die Indoktrinierung durch Propaganda eine massgebende Rolle. Obschon der etwas missverständliche Begriff «Propagandaaktionen» – deren Beteiligung gemäss Art. 74 Abs. 4 NDG kriminalisiert wird – eine Vernetzung als Zielrichtung impliziert, wurden meist auch terroristische Einzeltäter (sog. *lone wolf*) durch Propaganda zu ihren Taten motiviert. Im Übrigen dient die Kriminalisierung von dschihadistischer Propaganda – analog der Kriminalisierung von Dschihadreisen – dem globalen Kampf gegen das Erstarken islamistischer terroristischer Bewegungen. Eine Analyse der Anklagen im Bereich Terrorismus hat ergeben,

* STEFAN HEIMGARTNER, Prof. Dr. iur., Titularprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht an der Universität Zürich, Richter am Bundesstrafgericht.

** ELENA INHELDER, MLaw, Gerichtsschreiberin am Bundesstrafgericht.

¹ So schon NDB, Lagebericht 2019, 37; kritisch dazu HANS VEST, Terrorismusbekämpfung – erweiterte Vorfelddurchleuchtung und -kriminalisierung oder Mut zur Lücke?, SJZ 2020, 323 ff., 324.

dass den meisten Fällen (auch) Propagandaaktivitäten zugrunde lagen.²

Im Zusammenhang mit extremistischen Gruppen, Krieg und Terror kam Propaganda immer wieder eine eminente Bedeutung zu, um einzelne Bürger oder ganze Bevölkerungsschichten bis hin zum «Volk» von einer Ideologie zu überzeugen und sie zu Sympathisanten, Unterstützern oder Kämpfern zu machen.

Das Erstarren des IS im Nahen Osten hat seine Ursache unter anderem darin, dass weltweit und vor allem auch aus westlichen Staaten potentielle Kämpfer resp. Terroristen durch den IS angezogen wurden. Dies gilt weiterhin – trotz der militärischen Niederlagen des IS im Nahen Osten, welche mit relevanten Gebietsverlusten einhergingen.³ Rekrutierungen bedürfen insbesondere im Westen vorgängiger Ideologisierung durch Mitglieder resp. Sympathisanten des IS. Dabei kommt der Verbreitung der IS-Ideologie durch Propaganda – neben der gezielten persönlichen Anwerbung, etwa im Umfeld von Moscheen – eine wichtige Rolle zu.⁴ In diesem Sinne stellt die mit der Pönalisierung angestrebte Verhinderung von Propaganda auf schweizerischem Staatsgebiet einen Pfeiler der Schweizer Strategie bei der Terrorismusbekämpfung dar.⁵

Im Rahmen internationaler Gremien wurden verschiedene Konventionen zur Bekämpfung des dschihadistischen Terrorismus abgeschlossen, welche auch die Schweiz ratifiziert hat. Das Europaratsübereinkommen zur Verhütung des Terrorismus⁶ verpflichtet gemäss Art. 5 die Vertragsstaaten in präventiver Hinsicht in Bezug auf vorliegende Thematik nur – aber immerhin – dazu, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat zu pönalisieren. Mithin wäre das blosses Weiterverbreiten von dschihadistischer Propaganda nicht *talis qualis* erfasst. Indes hält Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens fest, dass jede Vertragspartei auch im Bereich Kultur, Information, Medien und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit geeignete Massnahmen zu treffen hat, um terroristische Straftaten zu «verhindern». Obschon damit gestützt auf dieses Übereinkommen (im Unterschied

etwa zur versuchten Dschihadreise) keine Pflicht besteht, die Propaganda für eine terroristische Organisation unter Strafe zu stellen, hat die Schweiz eine entsprechende Strafbestimmung in Art. 74 Abs. 4 NDG⁷ im Sinne und Geist des Übereinkommens erlassen. Aus einer Studie des Instituts für Rechtsvergleichung geht hervor, dass etwa in Frankreich auch die Verherrlichung terroristischer Straftaten und in Deutschland das Verbreiten von Propagandamaterial verfassungswidriger Vereinigungen unter Strafe gestellt sind.⁸

II. Begriff und Herkunft der Propaganda

Der Begriff «Propaganda» stammt vom Lateinischen *propagare* und bedeutet weiter ausbreiten.⁹ Entgegen dem, was die etymologische Herkunft suggeriert, stammt der Begriff nicht aus der Antike, sondern ist historisch betrachtet «ein recht junges Phänomen» aus dem 17. Jahrhundert.¹⁰ Bemerkenswerterweise entstand er im Zusammenhang mit der Gegenkonfirmation und behielt die religiöse Konnotation bis ins 19. Jahrhundert.¹¹

In der Neuzeit erlebte die «moderne» Propaganda eine erste Hochblüte in den 20er, 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts bei den Faschisten und Nationalsozialisten als Mittel zur Verbreitung ihrer Ideologie. Begünstigt durch die Staats- und Wirtschaftskrise wurde der Nationalsozialismus in Deutschland vorwiegend durch Propaganda zu einer Massenbewegung.¹² Propaganda wurde damals hauptsächlich mittels Veranstaltungen, Plakaten,

² Vgl. AHMED AJIL/KASTRIOT LUBISHTANI, Le terrorisme djihadiste devant le Tribunal pénal fédéral, Jusletter vom 31.5.2021, N 31 ff.

³ Vgl. Botschaft vom 22. November 2017 zur Verlängerung des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen, BBl 2018 87 ff. (zit. Botschaft Verlängerung Al-Qaïda/IS-Gesetz), 96.

⁴ Vgl. etwa BStGer, SK.2019.71, 11.9.2020, E. I.3.3.1.

⁵ Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung vom 18. September 2015; Ziel 1 in fine, BBl 2015 7487 ff., 7489.

⁶ Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (SR 0.311.61).

⁷ Zunächst wurde eine entsprechende Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 *in fine* des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122) resp. in dessen Vorgänger-Verordnungen des Parlaments (AS 2012 1) resp. des Bundesrates (AS 2001 3040) erlassen. Die Judikatur pönalisierte entsprechende Aktivitäten ggf. als Unterstützung einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260^{ter} StGB; vgl. Botschaft vom 14. September 2018 zur Genehmigung und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, BBl 2018 6427 ff. (zit. Botschaft Verhütung des Terrorismus), 6472 m.Hinw. auf BGer, 6B_645/2007, 2.5.2008, E. 7.3.3.2.

⁸ Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6444.

⁹ Internet: <https://de.wikipedia.org/wiki/Propaganda> (Abruf 13.8.2022).

¹⁰ Vgl. JAN B. MEISTER, Antike und moderne Propaganda, Historische Zeitschrift 2021, 587 ff., 595 m.Hinw.

¹¹ MEISTER (FN 10), 595 m.Hinw.

¹² Internet: <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/dossier-nationalsozialismus/39536/die-nationalsozialistische-massenbewegung-in-der-staats-und-wirtschaftskrise/> (Abruf 13.8.2020).

Zeitschriften, Büchern, Filmen und Radio betrieben. Solche Formen der Propaganda sind in der arabischen Welt nach wie vor verbreitet,¹³ doch findet die heutige Propaganda vorwiegend im Internet statt, sodass etwa auch von einem *online Jihadisme* gesprochen wird.¹⁴ Im Zusammenhang mit dschihadistischen terroristischen Organisationen wie IS und Al-Qaïda kommt Propaganda eine besondere Bedeutung zu, zumal sie in einem Wettstreit zueinander stehen. In der Literatur werden Terrorakte selber – aufgrund ihrer Schock- und Signalwirkung – auch als «Propaganda der Tat» bezeichnet, weil sie ebenfalls Teil der Kommunikationsstrategie genannter Organisationen bilden.¹⁵

Der Begriff «Propaganda» und dessen Pönalisierung fand Anfang der 50er Jahre Eingang ins eidgenössische Strafrecht, indem der Tatbestand der staatsgefährlichen Propaganda gemäss Art. 275^{bis} StGB in Kraft gesetzt wurde. Der Tatbestand pönalisiert aus Staatsschutzmotiven die Verbreitung von auf den gewaltsamen Umsturz der Schweiz gerichtete Parolen.

III. Dogmatische Einordnung

Bei Tatbeständen, welche Propaganda kriminalisieren, handelt es sich um Äusserungsdelikte. Aufgrund der heute vorherrschenden Erscheinungsformen (vgl. unten VI.) erscheint indes die Bezeichnung «Verbreitungsdelikte» treffender. Wie aus dem im angelsächsischen Rechtsraum verwendeten Begriff «*content related crimes*» hervorgeht, ist bei solchen Delikten die Qualität des Inhalts für die Pönalisierung massgebend. Dieser Umstand hat zur Folge, dass im Rahmen diesbezüglicher Strafverfahren der Darstellung des Inhalts (vgl. dazu XII.B.) und unter Umständen auch der Kontextualisierung entscheidende Bedeutung zukommt (vgl. dazu VII.B.1.).

Die Pönalisierung der Propaganda beinhaltet in typologisch-kriminologischer Hinsicht eine *sog. Vorfeldstrafbarkeit*.¹⁶ Diesbezüglichen Delikten ist es eigen, dass sie

bereits die Gefahr zu bannen versuchen, bevor konkrete Rechtsgüterbeeinträchtigungen effektiv drohen. Insoweit sind Vorfeldstrafbarkeitsdelikte in dogmatischer Hinsicht zumindest nach überwiegender Lehre in der Regel auch bloss abstrakte und nicht konkrete Gefährdungsdelikte.¹⁷ In der deutschen Dogmatik wurden verschiedene Theorien entwickelt, die sich unter anderem mit der Legitimität und den Grenzen solcher «moderner» Strafnormen auseinandersetzen.¹⁸ Betreffende Theorien beziehen sich – dem damaligen «Zeitgeist» entsprechend – vorwiegend auf Bestimmungen des Wirtschafts-, Medizin- oder Umweltstrafrechts, doch liessen sie sich analog auf die Bekämpfung von Terrorismus übertragen. Selbstredend kann eine diesbezügliche differenzierte Auseinandersetzung nicht im Rahmen eines Aufsatzes stattfinden. Immerhin sei auf eine interessante Theorie hingewiesen, welche auch in Bezug auf vorliegende Thematik Verwendung finden könnte, um ausufernde Pönalisierungen zu vermeiden: Verkürzt ausgedrückt soll eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für abstrakte Gefährdungshandlungen ausser Betracht fallen, wenn ein Verhalten objektiv gesehen keinen eindeutigen deliktischen Sinnbezug hat.¹⁹ Obschon sich diese Theorie in Deutschland weder in der Lehre noch in der Praxis durchzusetzen vermochte, kann sie als Hilfsmittel dienen, um bei der Bewertung von Verbreitungsdelikten eine ausufernde Kriminalisierung zu verhindern. Auch in Bezug auf die Pönalisierung von dschihadistischen Propagandainhalten kann dem Tatbestand durch eine derartige Prüfung des Sinnbezugs Konturen verliehen werden. Allerdings ist bei vorliegender Problematik nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die sich aus dem Kontext ergebende Intention der «Aktion», d.h. der Verbreitungshandlung, abzustellen (vgl. dazu VII.B.1.).

IV. Grundrechtliche Fragestellungen

Bei der Pönalisierung von Propaganda jeglicher Art stellt sich die grundrechtliche resp. rechtsphilosophische Frage, ob und inwieweit damit einhergehend das Recht auf Meinungsfreiheit verletzt wird resp. diese ein – in einer

¹³ STEPHANE J. BAELE/CHARLIE WINTER, From Music to Books, from Pictures to Numbers, in: Stephane J. Baele/Katharine A. Boyd/Travis G. Coan (Hrsg.), *ISIS Propaganda*, New York 2020, 188 ff., 200 ff.

¹⁴ Vgl. LAURA WAKEFORD/LAURA SMITH, Islamic State's Propaganda and Social Media, in: Stephane J. Baele/Katharine A. Boyd/Travis G. Coan (Hrsg.), *ISIS Propaganda*, New York 2020, 155 ff., 160 ff.

¹⁵ NICOLAS STOCKHAMMER, Der transnationale Terrorismus, *Strategie und Sicherheit* 1/2014, 511 ff., 518.

¹⁶ Vgl. dazu *mutatis mutandis* JACQUELINE WALDER, Kriminalisierung von Dschihadreisen – Gesinnungsstrafrecht, *AJP* 2021, 495 ff., 499 m.Hinw.

¹⁷ Vgl. in Bezug auf die deutschen Tatbestände der kriminellen resp. terroristischen Vereinigung (§§ 129 f. StGB) VOLKER BÜTZLER, Staatsschutz mittels Vorfeldkriminalisierung, Baden-Baden 2017, 107 m.Hinw.; vgl. in Bezug auf die teilweise analoge Frage betreffend die Versuchsstrafbarkeit TILL ZIMMERMANN, Zum Strafgrund des Versuchs (§§ 22 f. StGB), *Juristische Rundschau* 2018, 23 ff.

¹⁸ Vgl. dazu ausführlich WOLFGANG WOHLERS, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts zur Dogmatik «moderner» Gefährungsdelikte, Berlin 2000, 213 ff.

¹⁹ Vgl. WOHLERS (FN 18), 335 m.Hinw.

freiheitlichen Gesellschaft nicht zu legitimierendes – Gesinnungsstrafrecht beinhaltet. Es würde vorliegenden Rahmen sprengen, diese Fragen vertieft zu behandeln. Deshalb nur zwei kurze Antworten darauf:

In der schweizerischen Rechtsrealität stellt sich die Frage der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen aufgrund von Art. 190 BV, wonach die Bundesgesetze und das Völkerrecht für das Bundesgericht massgebend sind, vor allem hinsichtlich der von der EMRK gewährleisteten Rechte. In vorliegendem Kontext ist Art. 10 EMRK relevant, welcher das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit gewährleistet, indes in dessen Abs. 2 zahlreiche Einschränkungsründe wie etwa die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung von Straftaten aufführt. Da die Kriminalisierung der Propaganda letztlich darauf abzielt, die Gefahr zu minimieren, dass terroristische Straftaten begangen werden, erscheint die mit dem Tatbestand einhergehende Beschränkung der Meinungsfreiheit grundsätzlich mit der EMRK konform. Indes ist bei grundrechtskonformer Auslegung darauf zu achten, dass ein Tatbestand bei seiner Anwendung verfassungsmässige Rechte wie das Recht auf Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV nicht verletzt. Gewährleistet diese Freiheit doch immerhin unter anderem das Recht, Informationen aus frei zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 3 BV). Mithin hat sich der Rechtsanwender bei der Auslegung der Tatbestandsmässigkeit von Propaganda die Verhältnismässigkeit des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs vor Augen zu halten.

Ein eigentliches Gesinnungsstrafrecht liegt – nach herrschender Auffassung²⁰ – dann vor, wenn der blosser Gedanke im Sinne einer verpönten inneren Einstellung, losgelöst von einem strafwürdigen Verhalten, pönalisiert wird.²¹ Metaphorisch – im Sinne des abgegriffenen Sprichwortes – ausgedrückt, sollen die «Gedanken frei sein» dürfen. Indem die Verbreitung gewisser Inhalte verboten wird, wird nicht der Glaube an eine Ideologie in den Köpfen kriminalisiert, sondern bloss deren Verbreitung bzw. diesbezügliche Vorbereitungsaktivitäten. Dass der Meinungsäusserungsfreiheit Grenzen zu setzen sind, wenn dadurch individuelle oder kollektive Rechtsgüter abstrakt oder konkret gefährdet werden, ist im Übrigen keine neue Erscheinung. Bereits bei den klassischen

Äusserungsdelikten, wie etwa Ehrverletzungsdelikten (Art. 173 ff. StGB), ist dies der Fall.

V. Dschihadistische Propaganda

A. Islam, Islamismus und Dschihadismus

Der Islam als Weltreligion kennt viele Strömungen, darunter namentlich *das Schiitentum und das Sunnitentum*.²² Beide Strömungen sind seit der Frühzeit des Islams im 7. Jahrhundert im Zwiespalt, wobei im Zentrum desselben der Konflikt um die legitime Nachfolge des Propheten Muhammad steht. Aus diesen alten religiösen Gegensätzen entwickelte sich seit den 1960er Jahren zunehmend ein politisch-religiöser Konflikt, der von radikalen Anhängern des Islams, den sog. Islamisten, auf beiden Seiten angeheizt wird. Alle Strömungen des *Islamismus* bezwecken – entgegen dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion – die Errichtung einer religiös legitimierten Gesellschafts- und Staatsordnung im Namen des Islams, eines sog. Gottesstaates.²³ Dabei schürt insbesondere die islamistische Teilströmung der antischiitischen Salafisten den bestehenden Konflikt weiter, predigt diese doch eine Rückkehr zur Lebensweise der Zeit des Propheten und seiner Gefährten, wodurch die Debatte über den legitimen Nachfolger des Propheten Muhammad und damit der Kern des historischen Konflikts häufig neu entfacht wurde. Im Zuge der folgenden konfliktbelasteten Jahre, insbesondere der arabischen Revolution von 1979, des Irak-Kriegs im Jahr 2003 und des arabischen Frühlings von 2011, bildeten sich verschiedene salafistische und dschihadistische Gruppierungen, darunter die schiitenfeindliche Al-Qaïda und deren Ableger.²⁴

²⁰ Anders EBERHARD SCHMIDHÄUSER, *Gesinnungsethik und Gesinnungsstrafrecht*, in: Karl Lackner et al. (Hrsg.), *Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag*, Berlin/New York 1973, 81 ff., 95, wonach man auch in einer sehr weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit ein Gesinnungsstrafrecht erblicken kann.

²¹ *In fine* MARCEL A. NIGGLI, *Gesinnungsstrafrecht & Terrorreisen*, *ContraLegem* 2019, 38 ff., 39; vgl. jüngst WALDER (FN 16), *AJP* 2021, 499 m.Hinw.

²² Während Sunniten weltweit rund 85% Prozent der Muslime ausmachen, sind die Schiiten einzig im Irak, im Iran, in Aserbaidschan und Bahrain in der Mehrheit. GUIDO STEINBERG, *Schiiten und Sunniten*, Ein politisch-religiöser Konflikt der Gegenwart, Internet: <https://www.bpb.de/themen/naher-mittlerer-osten/iran/303490/schiiten-und-sunniten-ein-politisch-religioeser-konflikt-der-gegenwart/> (Abruf 3.9.2022).

²³ Internet: <https://de.wikipedia.org/wiki/Islamismus> (Abruf 3.9.2022).

²⁴ Zum Ganzen BEHNAM T. SAID, *Islamischer Staat, IS-Miliz, Al-Qaïda und die deutschen Brigaden*, 4. A., München 2014, 20 ff.; STEINBERG (FN 22), Internet: <https://www.bpb.de/themen/naher-mittlerer-osten/iran/303490/schiiten-und-sunniten-ein-politisch-religioeser-konflikt-der-gegenwart/> (Abruf 3.8.2022).

B. Entstehung des IS

Einer der vorgenannten Ableger der Al-Qaïda ist die 2004 gegründete Gruppierung «Basis des Dschihad im Zweistromland», meist als Al-Qaïda im Irak (AQI) bezeichnet, welche 2006 in den «Islamischen Staat im Irak» (ISI) umbenannt wurde. Der ISI entsandte im Rahmen des Konflikts in Syrien im Jahr 2011, dem Aufruf des Al-Qaïda-Anführers Aiman az-Zawahiri folgend, Kämpfer nach Syrien und kollaborierte dort mitunter mit der Gruppierung «Jabhat Al-Nusra» (auch «Al-Nusra-Front», der syrische Ableger der Al-Qaïda). 2013 bezeichnete der damalige ISI-Anführer Abu Bakr al-Baghdadi Letztere als Teil des ISI und rief zu diesem Zweck eigenmächtig den «Islamischen Staat im Irak und in Syrien» (ISIS, auch «Islamischer Staat im Irak und der Levante», ISIL) aus. Bald darauf kam es zum Zerwürfnis zwischen dem ISIS-Anführer Abu Bakr al-Baghdadi und dem Anführer der Al-Qaïda az-Zawahiri sowie schliesslich zur endgültigen Abtrennung von der Al-Qaïda. Nach der Einnahme von Mosul und weiterer wichtiger Gebiete im Irak rief Abu Bakr al-Baghdadi am 29. Juni 2014 das sog. *Kalifat* des «Islamischen Staats» (IS) aus und bezeichnete sich selbst als Kalifen «Ibrahim». ²⁵ Unter ebendiesem Namen gelangte die Terrororganisation letztlich zu Bekanntheit. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der hierarchischen Führungs-, Organisations-, Planungsstrukturen und Zielsetzungen («Wiederherstellung resp. Errichtung des Kalifats» mittels Einsatzes terroristischer Gewaltmittel) indes nicht von ihren Vorgängerversionen. ²⁶

C. Dschihadistische Propaganda

Dschihadistische Gruppierungen propagieren den sog. *Dschihad*, den heiligen Krieg, d.h. den Kampf der Muslime zur Verteidigung und Verbreitung des Islams – konkreter des extremistischen sunnitischen Islamismus, mitunter zur gewaltsamen Durchsetzung des angestrebten

Gottesstaats. ²⁷ Die sog. *islamistische Propaganda* war in den letzten zwei Jahrzehnten vorwiegend durch eine extremistisch, sog. monotheistisch sunnitische Ausrichtung von Exponenten des IS geprägt. ²⁸ Im angelsächsischen Schrifttum wird die IS- resp. ISIS-Propaganda mit der Nazi-Propaganda verglichen, weil sie hinsichtlich der Formate integral sowie stringent sei und hinsichtlich Zielen und Adressaten variere; auch bediene sie sich inhaltlich eines Mixes an Propagandamitteln wie etwa «*agitation propaganda*» und «*hate propaganda*». ²⁹

VI. Erscheinungsformen dschihadistischer Propaganda und die Bedeutung sozialer Medien

Die Erscheinungsformen dschihadistischer Propaganda sind vielfältig. Sie reichen von Printmedien wie Büchern und Flyern über (Online-)Zeitschriften, Bildreportagen, Anaschid, ³⁰ Newslettern, offiziellen Medienmitteilungen, in denen sich Terrororganisationen zu tödlichen Anschlügen bekennen oder gar zu solchen aufrufen, bis hin zu aufwändig produzierten Videos in Hollywood-Manier. ³¹ Unlängst verlagerte sich die Propagandatätigkeit dabei weg von der Strasse in den digitalen Raum. Schon früh erkannten terroristische Organisationen die Chancen und den Nutzen des Internets, welches nicht nur ein anonymes Agieren ermöglicht, sondern auch den (gleichzeitigen)

²⁵ Unter Kalifat wird die Herrschaft oder das Reich eines Kalifen, d.h. eines «Stellvertreters des Gesandten Gottes», dem die politische und religiöse Führung zukommt, verstanden, vgl. Internet: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kalifat> (Abruf 10.9.2022).

²⁶ Zum Ganzen Botschaft vom 12. November 2014 zum Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen Al-Qaïda und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen, BBl 2014 8925 ff., 8930; SAID (FN 24), 59–69 und 82–87, 200, 204; FAWAZ A. GERGES, *A history, ISIS*, New Jersey 2016, 175–193, 247–248, 256; BStGer, SK.2019.71, 11.9.2020, E.II.1.1.2; SK.2017.49, 15.6.2018, E. 2.1.3 f.; SK.2015.45, 18.3.2016, E. I.2, II.1.4, II.1.5, II.5.3.2.2; SK.2013.39, 2.5.2014, und Berichtigung vom 22.7.2014, E. B.1.3.4c, nicht publiziert in TPF 2015 I.

²⁷ RÜDIGER SEESEMANN, *Dschihad zwischen Frieden und Gewalt*, Internet: <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/210988/dschihad-zwischen-frieden-und-gewalt/> (Abruf 27.8.2022); Internet: <https://de.wikipedia.org/wiki/Dschihadismus> (Abruf 27.8.2022).

²⁸ Vgl. BStGer, SK.2021.22, 11.11.2021, E. 2.9.

²⁹ Sog. *full-spectrum propaganda*, vgl. STEPHANE J. BAELE, Introduction, in: Stephane J. Baele/Katharine A. Boyd/Travis G. Coan (Hrsg.), *ISIS Propaganda*, New York 2020, 2 ff.

³⁰ Zu Deutsch Hymne oder Lied; Anaschid (Plural von Naschid) sind A-cappella-Gesänge, meist von Männern, die sich durch islamisch-religiöse Inhalte auszeichnen. In der salafistischen Islamistszene dienen Anaschid der Lobpreisung des gewaltsamen Dschihad gegen die Ungläubigen (sog. Kampf-Naschid). Internet: <https://de.wikipedia.org/wiki/Naschid> (Abruf 15.9.2022). Eine Liste mit vom IS produzierten Anaschid findet sich in Anhang 1, in: Stephane J. Baele/Katharine A. Boyd/Travis G. Coan (Hrsg.), *ISIS Propaganda*, New York 2020, 271 ff.

³¹ Neben kritischen Meldungen am westlichen System und Gräueltaten wie Hinrichtungen zeigen diese teils aufwändig produzierten Videos auch das vermeintlich alltägliche Leben der Dschihadisten. Mit Blick auf das dabei avisierte junge Zielpublikum werden nicht selten Smartphones, Drohnen oder GoPros, die an AK-47 fixiert sind, verwendet, um damit dem Zuschauer zu ermöglichen, vor dem Bildschirm den Blickwinkel eines Dschihadisten einzunehmen, und so den Eindruck zu erwecken, als wären die Szenen aus einem *Shooter-Game* extrahiert.

Zugang zu Millionen von Menschen weit ausserhalb ihres Territoriums. Die Nutzung des Internets zur Verbreitung dschihadistischer Propaganda ist aber kein neues Phänomen, vielmehr widerspiegelt sie eine schrittweise Innovation terroristischer Organisationen, die heute integraler Bestandteil von deren Strategie ist.³² Erste dschihadistische Propaganda tauchte in den 1990ern im Internet auf.³³ Doch es war die Nutzung sozialer Medien, die eine vollkommen neue Ära dschihadistischer Propaganda einläutete. So schaffen das von Terrororganisationen viel genutzte Dark und Deep Web, wenig regulierte Webseiten wie archive.org und justpast.it oder Peer-to-Peer-Messenger-Dienste wie Telegram zwar einen privaten, verschlüsselten und kaum regulierten Kommunikationsraum, in welchem sich Gleichgesinnte austauschen und gegenseitig in ihren dschihadistischen Werten bekräftigen können. Der Verbreitung dschihadistischer Propaganda tragen sie naturgemäss indes nur in minderm Masse bei.³⁴ Demgegenüber ermöglichen soziale (Mainstream-) Medien wie Twitter, Facebook oder Instagram eine offene, rasante und globale Kommunikation mit maximaler Publizität, was sie zu den wichtigsten Trägern (moderner) dschihadistischer Propaganda macht.³⁵ Der Algorithmus einiger sozialer Medien trägt dabei der Indoktrinierung durch Propaganda bei, indem er den Nutzern, die solches Material konsumieren, weiteres ähnliches Material vorschlägt, wodurch dschihadistische Botschaften rasch zum «Daily Content» werden. Durch die gezielte Nutzung sozialer Medien und die Adaption der Medienstrategie an das sich laufend verändernde (regulatorische) Umfeld konnten dschihadistische Organisationen, allen voran der IS, ein regelrechtes *multimediales Propagandanetzwerk* aufbauen.³⁶ Immanent für dieses ist mitunter die dezentrale Verbreitung des Propagandamaterials über Unterstützer weltweit, den sog. virtuellen Soldaten des Dschihad. Im Zusammenhang mit dem IS spricht man von *munasirin* oder *media muhahidin*, Anhängern des virtuellen Kalifats,

die durch die anhaltende Produktion und Verbreitung von Propagandamaterial auf den sozialen Netzwerken dafür sorgen, dass die Präsenz aufrechterhalten wird, um neue Anhänger für «die Sache» zu akquirieren.³⁷ Providern, die gegen diese Infiltrierung ihres Netzwerks ankämpfen, wird durch diese Vorgehensweise die Identifikation und Sperrung inkriminierter Accounts erschwert, wenn auch nicht verunmöglicht.³⁸ Seit dem Gebietsverlust des IS und dem Verschwinden des Kalifats als physisches Gebilde – und damit einhergehend der allmählichen Verdrängung aus der Berichterstattung westlicher Medien – ist es gerade diese mediale Onlinepräsenz, die den Anschein wahr, dass das Kalifat weiter existiert.³⁹ Insofern sind soziale Medien heute nicht nur wichtigstes Rekrutierungsmedium dschihadistischer Organisationen, sondern auch vorherrschendes Sprachrohr zur westlichen Welt.

VII. Strafrechtlicher Begriff von Propaganda

A. Der Tatbestand des Organisationsverbots gemäss Art. 74 NDG

Die Propagierung von Terrorismus wird neuerdings durch Art. 74 Abs. 4 NDG pönalisiert.⁴⁰ *De facto* ist diese Bestimmung zwar in Kraft, doch besteht die Strafbarkeit, solange der Bundesrat kein Verbot der terroristischen Gruppierungen IS und Al-Qaïda und verwandter Orga-

³² BAELE/WINTER (FN 13), 200 ff.; WAKEFORD/SMITH (FN 14), 155 ff.
³³ ASIEM EL DIFRAOUI, Islamistische Medien, Vom Wahhabismus über die Muslimbrüder zum Cyber-Jihad, Arabische Medien, Konstanz 2020, 117 ff., 118 und 124 f.; WAKEFORD/SMITH (FN 14), 160.
³⁴ WAKEFORD/SMITH (FN 14), 163, 179 ff.
³⁵ WAKEFORD/SMITH (FN 14), 163.
³⁶ STEPHANE J. BAELE/KATHARINE A. BOYD/TRAVIS G. COAN, Shock and Inspire, Islamic State's Propaganda Videos, in: Stephane J. Baele/Katharine A. Boyd/Travis G. Coan (Hrsg.), ISIS Propaganda, New York 2020, 135; EL DIFRAOUI (FN 33), 124; HARORO J. INGRAM, The Strategic Logic of Islamic State's Full-Spectrum Propaganda, in: Stephane J. Baele/Katharine A. Boyd/Travis G. Coan (Hrsg.), ISIS Propaganda, New York 2020, 41 ff.; BERNADETTE SAUER, Legitimität, Autorität und Propaganda des Islamischen Staates, Eine Videoanalyse, Norderstedt 2016, 16; WAKEFORD/SMITH (FN 14), 157 ff.

³⁷ WAKEFORD/SMITH (FN 14), 159, 172 ff.; CHARLIE WINTER/JADE PARKER, Virtual Caliphate Rebooted, The Islamic State's Evolving Online Strategy, Lawfare 7.1.2018, Internet: <https://www.lawfareblog.com/virtual-caliphate-rebooted-islamic-states-evolving-online-strategy> (Abruf 17.6.2022); Europol, Online jihadist propaganda 2018 in review, 27, Internet: https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/online_jihadist_propaganda_-_2018_in_review_0.pdf (Abruf 17.6.2022); vgl. dazu etwa den in BStGer, SK.2021.22, 11.11.2021, E. 2.6 zugrundeliegenden Sachverhalt.
³⁸ Gemäss dem jüngsten Rules Enforcement Report von Twitter wurden alleine in der Zeit von Juli bis Dezember 2021 33'693 Accounts mit pro-terroristischen Inhalten seitens Twitter gesperrt, Internet: <https://transparency.twitter.com/en/reports/rules-enforcement.html> - 2021-jul-dec (Abruf 12.9.2022).
³⁹ TOBIAS BORCK/JONATHAN GITHENS-MAZER, Countering Islamic State's Propaganda, in: Stephane J. Baele/Katharine A. Boyd/Travis G. Coan (Hrsg.), ISIS Propaganda, New York 2020, 237 ff.
⁴⁰ Dem Vernehmlassungsentwurf zur Revision des NDG zufolge soll Art. 74 Abs. 4 NDG nach Art. 83a NDG (6a. Kapitel: Strafbestimmungen, Gerichtsbarkeit und Mitteilung) verschoben werden, vgl. Internet: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/15/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-15-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf (Abruf 10.8.2022).

nisationen verfügt, bloss auf Papier.⁴¹ Per 1. Januar 2023 dürfte der Bundesrat indes eine betreffende Verordnung in Kraft setzen (vgl. sogleich unten). Art. 74 Abs. 4 NDG zufolge macht sich strafbar, wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach diesem Tatbestand verbotenen Organisation oder Gruppierung beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert. Die Strafandrohung wurde per 1. Juli 2021 auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht. Damit ist der Gesetzeswortlaut mit jenem von Art. 2 Abs. 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz identisch, womit Letzterer in der Novelle von Art. 74 Abs. 4 NDG eine Verstetigung erhalten hat.⁴² Trotzdem wurde die Geltungsdauer des Al-Qaïda/IS-Gesetzes – mit der Begründung, Strafbarkeitslücken zu vermeiden – bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Zur Verhinderung einer Kollision der beiden Bestimmungen wird das Al-Qaïda/IS-Gesetz gemäss Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2017 indes zu dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem die auf Art. 74 NDG gestützte Verfügung über das Organisationsverbot in Kraft tritt.⁴³

B. Strafbarer Propagandabegriff gemäss Rechtsprechung

1. Qualitative Anforderungen an dschihadistische Propaganda

Inhaltlich ist dschihadistische Propaganda auf Werbung für die jeweilige terroristische Organisation und deren Ideologie gerichtet. Deren Wertekanon, Ziele oder Aktivitäten werden (implizit oder explizit) als erstrebenswert gepriesen, mit dem Ziel, weitere Personen für deren dschihadistische Ideologie zu gewinnen oder diese in ihrer bereits geformten pro-dschihadistischen Meinung zu bestärken. Neben Darstellungen, die den Dschihad, das Kalifat, die militärische Schlagkraft terroristischer Organisation oder deren kriminelle Zielsetzungen glorifizieren, stellen namentlich auch romantisierende Inhalte, wie beispielsweise eine als Reisereportage getarnte Darstellung des Kalifats mit einem dem Anschein nach kritischen

Interview, Propaganda im hier interessierenden Sinn dar.⁴⁴ Ferner kommt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch dem aufmerksamkeitsregenden Aufbruch in den Dschihad für zurückgebliebene potentielle Nachahmer propagandistische Wirkung zu.⁴⁵ Hingegen sind Darstellungen, die objektiv betrachtet keinen eindeutigen Bezug zu einer extremistischen dschihadistischen Gruppe resp. deren Ideologie aufweisen, *per se* noch nicht als propagandistisch zu betrachten. Dies ist etwa der Fall, wenn jemand in einem Medium zur Einhaltung von Verhaltensweisen (etwa Kleidervorschriften) aufruft, die nicht nur unter dem IS, sondern auch in streng religiösen islamischen Religions- und Kulturräumen üblich sind.⁴⁶ Anders verhält es sich indes, wenn sich aus dem Kontext ergibt, dass der Sinn und Zweck der Verbreitung von objektiv betrachtet «neutralen» Inhalten, wie religiösen Überzeugungen, Biographien, Reportagen, Bildern und Interviews, darin liegt, den Adressaten von der Ideologie einer dschihadistischen terroristischen Organisation zu überzeugen resp. eine solche Überzeugung zu bestärken. Aus der *Kontextualisierung* oder aber aus deren Fehlen erhellt, ob der Sinn und Zweck darin besteht, Informationen kritisch oder neutral zu verbreiten oder dschihadistische Organisationen oder deren Ideologie zu fördern. Fehlende Kontextualisierung zeichnet sich dabei insbesondere durch die distanzlose und unreflektierte Zustimmung – ohne Darlegung von Gründen und Gegengründen – zum propagandistischen Inhalt aus.⁴⁷ Mithin fehlt es dschihadistischer Propaganda dem werberischen Zweck entsprechend an einer kritischen Relativierung durch fundierte Hintergrundinformationen.⁴⁸ Blosser Sympathiebekundungen stellen hingegen keine Werbung für kriminelle oder terroristische Organisationen dar.⁴⁹

⁴¹ Botschaft Verlängerung Al-Qaïda/IS-Gesetz (FN 3), 100; BGer, 6B_120/2022, 11.4.2022, E. 6.4.2 (zur Publikation vorgesehen).

⁴² Botschaft Verlängerung Al-Qaïda/IS-Gesetz (FN 3), 87 ff.; vgl. zur Anpassung des Organisationsverbotes in Art. 74 NDG Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6486 ff., und zur Ablösung des Al-Qaïda/IS-Gesetzes durch Art. 74 NDG insbes. 6464 und 6518 f.

⁴³ Botschaft Verlängerung Al-Qaïda/IS-Gesetz (FN 3), 100; BGer, 6B_120/2021, 11.4.2022, E. 6.4.2 (zur Publikation vorgesehen).

⁴⁴ BGer, 6B_169/2019, 22.2.2017, E. 2.3.

⁴⁵ BGer, 6B_948/2016, 22.2.2017, E. 4.2.2; kritisch ANDREAS EICKER, Das Antreten eines Fluges nach Istanbul als strafbare Unterstützung oder Förderung des «Islamischen Staats»?; *forum*penale 2017, 351 ff.

⁴⁶ Offengelassen bei ANDREAS EICKER, Zur Interpretation des Al-Qaïda- und IS-Gesetzes durch das Bundesstrafgericht im Fall eines zum Islamischen Staat Reisenden, *Jusletter* vom 20.3.2017, N 12.

⁴⁷ Ausführlich zur Kontextualisierung BStGer, CA.2020.22, 16.12.2021, E. 3.1.4.2.

⁴⁸ Vgl. BGer, 6B_169/2019, 26.2.2019, E. 2.3.

⁴⁹ BGE 132 IV 132 E. 4.1.4; 133 IV 58 E. 5.3.1; BGer, 6B_645/2007, 2.5.2008, E. 7.3.1; BStGer, SK.2013.29, 2.5.2014, E. 1.2.5; kritisch dazu GUNTHER ARZT, in: Niklaus Schmid (Hrsg.), *Kommentar, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei*, Band I, 2. A., Zürich 2007, § 4 N 163a f.; vgl. auch LUKAS BÜRGE/JULIA SCHWITZER, Die Rechtsprechung zu den neuen Terrorismusstrafnormen, *plädoyer* 1/2022, 38 ff.

2. Adressat der (dschihadistischen) Propaganda

Gemäss (bisheriger) Rechtsprechung und Lehre zum strafrechtlichen Propagandabegriff besteht Propaganda objektiv in irgendwelchen von den Mitmenschen wahrnehmbaren Handlungen und subjektiv nicht nur im Bewusstsein, dass eine bestimmte Handlung von Menschen wahrgenommen wird, sondern auch in der Absicht, damit zu werben, d.h., so auf Mitmenschen einzuwirken, dass sie für die geäusserten Gedanken und Werte gewonnen oder, falls sie ihnen bereits zugetan sind, in ihrer Überzeugung gefestigt werden.⁵⁰ Propaganda ist auf die Beeinflussung vieler gerichtet, *inhaltlich* also auf eine Öffentlichkeit bezogen.⁵¹ Entsprechend muss die Tathandlung selbst nicht in der Öffentlichkeit vorgenommen werden.⁵² Nicht relevant ist die Art und Weise, d.h., auf welchem Weg die Kommunikation stattfindet, womit die möglichen Propagandamittel grundsätzlich unbeschränkt sind.⁵³ Das Kriterium der Öffentlichkeit als tatsächliche Empfängerin der Propaganda ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Rassendiskriminierungstatbestand (heute: Diskriminierung und Aufruf zum Hass, Art. 261^{bis} StGB) erfüllt, wenn sich diese an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen richtet bzw. von diesem wahrgenommen werden kann.⁵⁴ Folglich ist massgebend, ob der Täter eine Kontrolle über den Wirkungskreis seiner Äusserungen hatte.⁵⁵

Mit Blick auf die Verbreitung dschihadistischer Propaganda primär im digitalen Raum – sei dies öffentlich in sozialen Medien oder aber in einem geschlossenen Adressatenkreis via WhatsApp oder Telegram – ist gerade diese Kontrollmöglichkeit kaum je gegeben. Insofern spielt es

keine Rolle, ob propagandistische Inhalte nur an eine einzelne oder eine Vielzahl von Personen weitergeleitet werden, erhöht doch bereits die Mitteilung an einen Dritten die Wahrscheinlichkeit, dass die Propaganda bzw. Propagandaaktion weitere Beachtung findet. Sinn und Zweck der Kriminalisierung derartiger Propaganda(aktionen) ist – mit Rücksicht auf das Bestimmtheitsgebot – denn auch, jegliche Handlungsweisen zu verhindern, die den Fortbestand und die Aktivitäten terroristischer Gruppierungen fördern, sei es die Rekrutierung von weiteren Personen, sei es die gegenseitige Bestärkung unter Gleichgesinnten.⁵⁶ In Anbetracht dessen hat das Bundesstrafgericht – in Abweichung zum Propagandabegriff bei den Rassendiskriminierungstatbeständen – präjudiziert, dass bei terroristischer Propaganda weder die Öffentlichkeit noch eine Vielzahl an Personen Adressat der Propaganda(aktion) sein müssen.⁵⁷ Insofern genügt die Weiterleitung von Propaganda an eine einzelne Person, wenn der Absender dadurch keinen Einfluss mehr auf ein weiteres Verbreiten derselben hat. In diesem Sinne wurde bereits 2014 in einem Urteil des Bundesstrafgerichts das Verstecken von Propaganda, das naturgemäss nie öffentlich vorgenommen werden kann, als tatbestandsmässig (im Sinne der Generalklausel «Förderung einer terroristischen Organisation auf andere Weise» gemäss Art. 2 Abs. 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz) qualifiziert.⁵⁸

3. Zur Tathandlung der Propagandaaktion insbesondere

Als Tathandlung erfasst Art. 74 Abs. 4 NDG namentlich Propagandaaktionen. Als solche gelten Handlungen, mit denen (aktiv) Werbung für die Ideologie und den Wertekanon terroristischer Organisationen im vorgenannten Sinne betrieben wird. Dies umfasst vorab das (Weiter-)Verbreiten des Gedankenguts terroristischer Gruppierungen, insbesondere durch Streuung von Propagandamaterialien im Internet.⁵⁹ In diesem Zusammenhang gilt es indes zu berücksichtigen, dass Propaganda definitionsgemäss auf den Empfänger einzuwirken versucht, womit der Täter subjektiv die Absicht haben muss, den Adressaten zu beeinflussen, um ihn für die Ideologien terroristischer Organisationen zu gewinnen oder in seiner bereits vorhan-

⁵⁰ BGE 143 IV 308 E. 5.2; 140 IV 102 E. 2.2.2; 68 IV 145 E. 2; BStGer, SK.2017.49, 15.6.2018, E. 2.2.3.2; MARCEL A. NIGGLI, Rassendiskriminierung, Ein Kommentar zu Art. 261 StGB und Art. 171c MStG, 2. A., Zürich 2007, N 1222 f.; HANS VEST, in: Martin Schubarth (Hrsg.), Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Bern 2007, Art. 261^{bis} StGB N 62; MARA TODESCHINI, Terrorismusbekämpfung im Strafrecht, Zürich 2019, N 54 m.Hinw.

⁵¹ BSK StGB-LANDSHUT, Art. 275^{bis} N 2, in: Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), StGB, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2019 (zit. BSK StGB-Verfasser), unter Hinweis auf VITAL SCHWANDER, Das schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, 2. A., Zürich 1964, N 729.

⁵² BSK StGB-SCHLEIMIGER METTLER (FN 51), Art. 261^{bis} N 43; NIGGLI (FN 50), N 1223, 1225, 1244; TPF 2021 31 E. 2.2.2.3; anders noch BStGer, SK.2019.38, 26.6.2020, E. 5.2.3.5 und E. 3.3.4.

⁵³ Vgl. LUCAS DAVID/MARK A. REUTTER, Schweizerisches Werberecht, 3. A., Zürich 2015, N 18.

⁵⁴ BGE 130 IV 111 E. 3.1 m.Hinw.

⁵⁵ BSK StGB-SCHLEIMIGER METTLER (FN 51), Art. 261^{bis} N 22 m.Hinw.; NIGGLI (FN 50), N 977.

⁵⁶ Botschaft Verlängerung Al-Qaïda/IS-Gesetz (FN 3), 98.

⁵⁷ TPF 2021 31 E. 2.2.2.4; BStGer, SK.2021.22, 11.11.2021, E. 3.2.4; siehe auch BStGer, CA.2021.9, 1.12.2021, E. 1.5.3.2 (nicht rechtskräftig); kritisch zur weiten Interpretation des Propagandabegriffs BÜRGE/SCHWITTER (FN 49), 38 ff.

⁵⁸ BStGer, SK.2013.39, 2.5.2014, E. 1.4.5b.

⁵⁹ BStGer, SK.2019.23, 15.7.2022, E. 3.2.2; SK.2019.38, 26.6.2020, E. 3.3.4; BÜRGE/SCHWITTER (FN 49), 40.

denen Überzeugung zu stärken. Diese (Eventual-)Absicht ist unter Umständen zu verneinen, wenn im Rahmen eines geschlossenen Austauschs mit einem überzeugten Gegner der propagierten Ideologie oder Organisation nicht von einer derartigen Beeinflussung und damit einer Weiterverbreitung der Propaganda durch diesen ausgegangen werden muss.⁶⁰

VIII. Weiterer einschlägiger Tatbestand: Art. 260^{ter} StGB

A. Unterstützung gemäss Abs. 1 lit. b

Die Verbreitung von dschihadistischer Propaganda kann unter Umständen eine Unterstützung einer terroristischen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} Abs. 1 lit. b StGB beinhalten. Die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Novelle von Art. 260^{ter} StGB hat die diesbezügliche Strafbarkeit verstärkt, indem nunmehr Organisationen wie IS und Al-Qaida und künftige Terrorgruppierungen durch die explizite Aufnahme von terroristischen Organisationen und die Abschaffung der Tatbestandsmerkmale des geheimen Aufbaus und der geheimen Zusammensetzung als tatbestandsmässige Organisationen gelten. Propagandaaktivitäten zugunsten solcher Organisationen stellen tendenziell tatbestandsmässige Handlungen dar, weil es nunmehr ausreicht, dass die terroristische Organisation *in ihrer Tätigkeit* unterstützt wird, wogegen die alte Fassung vorausgesetzt hat, dass die *verbrecherische Tätigkeit* der Organisation unterstützt wird. Die Rechtsprechung setzte diesbezüglich zwar keine direkte Förderung der Verbrechen voraus, indes «mit Rücksicht auf das Bestimmtheitsgebot» eine gewisse «Tatnähe» zu den Verbrechen.⁶¹ Derweil bedarf es aufgrund der *raison d'être* von Art. 260^{ter} StGB gerade nicht des Nachweises einer Beteiligung an einer konkreten Tat der Organisation.⁶² In der praktischen Anwendung wurde das Merkmal «Tatnähe» indes insbesondere auch in Bezug auf Propagandaaktivitäten weit interpretiert, indem etwa auch bei einem Täter, der Bilder mit kriegerischen Parolen und IS-Flaggen und -Anführern an einen bereits mit dem IS sympathisierenden Kollegen weitergeleitet hat, eine Unterstützungshandlung angenommen wurde.⁶³ Die Judikatur liess es genügen, dass das Propagandamaterial von der Art her geeignet ist, Empfänger von der IS-Ideologie zu überzeugen resp. sie

darin zu bestärken, sodass damit auch das terroristische Potenzial des IS gestärkt wird.⁶⁴ Eine eigentliche «Tatnähe», d.h. eine potentielle Förderung *verbrecherischer Zwecke*, läge indes nur vor, wenn Propaganda vom Inhalt her einen Bezug zu Verbrechen, wie etwa kriegerischen oder terroristischen Inhalten, aufweist und die Weitergabe dazu führt, dass sich ein erweiterter Personenkreis an solchen Verbrechen beteiligen könnte. Indem der neue Art. 260^{ter} Abs. 1 lit. b StGB nur noch die Unterstützung einer kriminellen Organisation voraussetzt, ist das Kriterium der Tatnähe nunmehr obsolet⁶⁵ und es reicht in objektiver Hinsicht aus, dass eine Unterstützungshandlung geeignet ist, die Organisation als solche zu stärken und ihr Gefährdungspotential im Allgemeinen auf relevante Weise zu erhöhen.⁶⁶ Im Allgemeinen tatbestandsmässig sind (bei entsprechendem) Vorsatz grundsätzlich Sach- und Personaldienstleistungen irgendwelcher Art zuhanden einer Organisation.⁶⁷ Wie das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Al-Qaida/IS-Gesetz ausgeführt hat, sind allgemeine Begriffe wie vorliegend «unterstützen» als Tathandlungen auch unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots unbedenklich, «soweit sich jedenfalls mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden Tragweite und Anwendungsbereich der Bestimmung zuverlässig ermitteln lassen».⁶⁸ Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Wortsinn von Art. 260^{ter} StGB im Vergleich mit dem Telos des Gesetzes zu weit gefasst ist, war es doch gerade das Ziel der Revision, den Anwendungsbereich auszudehnen. Insoweit ist keine restriktive Anwendung im Sinne einer teleologischen Reduktion⁶⁹ angezeigt.

Objektiv tatbestandsmässig ist – analog der Teilnahmeform der Gehilfenschaft – jeder Beitrag, der die praktischen Erfolgchancen der Organisation auf kausale Weise erhöhen kann.⁷⁰ Erforderlich ist mithin eine äquivalente Kausalität zwischen der Handlung und den legalen oder illegalen Aktivitäten der Organisation, was eine *gewisse*

⁶⁰ Vgl. BStGer, SK.2019.38, 26.6.2020, E. 5.2.3.5.

⁶¹ BStGer, SK.2019.71, 11.9.2020, E. II.4.2.3.3 m.Hinw.

⁶² BGer, 6B_1104/2016, 7.3.2017, E. 1.1 m.Hinw.

⁶³ BStGer, SK.2019.71, 11.9.2020, E. II.4.1 ff. m.Hinw.

⁶⁴ BStGer, SK.2019.71, 11.9.2020, E. II.4.3.2.2.

⁶⁵ Vgl. in diesem Sinne, aber kritisch zur diesbezüglichen Gesetzesänderung, DANIEL JOSITSCH/GEORGE POULIKAKOS, Lückenfüllung um jeden Preis?, Jusletter vom 28.10.2019, N 12 f.

⁶⁶ Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6472 f.; etwas missverständlich in Bezug auf Art. 74 NDG, Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6489, wo eine «Tatnähe zu den Aktivitäten der Organisation» vorausgesetzt wird.

⁶⁷ Vgl. in diesem Sinne, aber kritisch, VEST (FN 1), 331 m.Hinw.

⁶⁸ BGer, 6B_948/2016, 22.2.2017, E. 4.2.1 m.Hinw. unter anderem auf GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. A., Basel 2011, § 4 N 14 f.; vgl. dazu auch JOSITSCH/POULIKAKOS (FN 65), N 4.

⁶⁹ Vgl. dazu im Allgemeinen STEFAN HEIMGARTNER, Auslegungs- und Rechtsfindungsmethodik im Strafprozess, AJP 2016, 1 ff., 6.

⁷⁰ BSK StGB-FORSTER (FN 51), Art. 25 N 8 m.Hinw.

Nähe zur Organisation voraussetzt. Ausgenommen sind – analog der Gehilfenschaft – sog. neutrale Alltagshandlungen, sofern sie nicht speziell pönalisiert werden, wie etwa durch Art. 260^{quinquies} StGB. Subjektiv bedarf es eines diesbezüglichen Vorsatzes, was in vorliegendem Zusammenhang die Absicht bedeutet, dass durch die unterstützte Aktion eine Aussenwirkung erzielt wird. Das mediale Weiterverbreiten von Propagandainhalten, die qualitativ geeignet sind (vgl. dazu VII.B.), Mitglieder für eine Organisation zu akquirieren resp. Personen darin zu bestärken, der Ideologie einer Organisation zu folgen, erhöht das Gefährdungspotential einer solchen Organisation. Bei der Verwendung neutraler Medien (WhatsApp, Facebook, Telegram) sind neben dem originären Inhalt wie Photographien, Filmen und Texten deren Einbettung sowie der Kontext massgebend dafür, ob das Gefährdungspotenzial gefördert wird oder – im Gegenteil – durch eine kritische Einbettung versucht wird, einer Gefährdung entgegenzuwirken (vgl. VII.B.1.). Bei anderen Aktivitäten wie Vorführungen und Veranstaltungen ist der Kontext der Informationsvermittlung diesbezüglich massgebend. In subjektiver Hinsicht bedarf es des Wissens und des Willens, das Gefährdungspotenzial einer Organisation mit dem Verbreiten zu erhöhen. Dies dürfte beim Austausch von Propagandamaterial nur dann nicht der Fall sein, wenn aufgrund des Inhalts oder des Empfängers nicht davon ausgegangen werden muss, dass dieses weiterverbreitet wird. Blosses Sympathisieren fällt hingegen nach wie vor nicht unter den Tatbestand,⁷¹ weshalb der blosse Empfang von Propagandamaterial ebenso wenig als Unterstützung der kriminellen Organisation gilt wie das blosse Besitzen ohne weitergehende Absicht (vgl. dazu aber VII.B.2. f.).

B. Exkurs: Versuch/Teilnahme bei Art. 260^{ter} StGB im Allgemeinen

In dogmatischer Hinsicht stellt sich in Bezug auf Art. 260^{ter} StGB im Allgemeinen die Frage, ob auch der Versuch gemäss Art. 22 StGB und die Teilnahme (Anstiftung gemäss Art. 24 StGB/Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB) dazu strafbar sind. Die Botschaft zu aArt. 260^{ter} StGB schloss eine Strafbarkeit von Versuch und Teilnahme der Unterstützung einer kriminellen Organisation apodiktisch aus.⁷² In der entsprechenden Fussnote findet sich

lediglich der Hinweis, dass die herrschende Lehre in Bezug auf den Tatbestand der strafbaren Vorbereitungshandlung, der ebenfalls eine «Ausdehnung der Strafbarkeit» beinhaltet, eine diesbezügliche Strafbarkeit ausschliesse.

Wie bereits einleitend erwähnt, handelt es bei vorliegender Form der Kriminalisierung um einen Anwendungsfall der sog. *Vorfeldstrafbarkeit*. Ein Teil der Lehre leitet aus dieser Typisierung ab, dass bei diesen Delikten eine Versuchsstrafbarkeit resp. eine Teilnahme im Allgemeinen ausser Betracht falle.⁷³ Während es in Bezug auf das Delikt «Strafbare Vorbereitungshandlungen» gemäss Art. 260^{bis} StGB völlig einleuchtet, dass eine weitere zeitliche Ausdehnung der Strafbarkeit auf einen diesbezüglichen Versuch exzessiv wäre, ist dies in Bezug auf andere sog. Vorfelddelikte nicht ohne weiteres klar. In diesem Sinne hat das Bundesgericht in Bezug auf Art. 260^{quater} StGB entschieden, dass auch Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind.⁷⁴

Die Botschaft zum revidierten Art. 260^{ter} StGB schweigt sich dazu aus, ob die Novelle diesbezüglich eine Ausdehnung beinhaltet, und zitiert lediglich die genannte Botschaft als gesetzgeberischen Willen und die angeblich herrschende Lehre mit der Angabe zweier Literaturhinweise.⁷⁵ Indes sprach sich zwischenzeitlich bereits hinsichtlich des mittlerweile altrechtlichen Tatbestands ein gewichtiger Teil der Lehre dafür aus, dass auch Anstiftung zur Unterstützung einer kriminellen Organisation strafbar sei.⁷⁶ Gemäss der der Anstiftung zugrunde liegenden Unrechtsteilnahmetheorie⁷⁷ ist eine diesbezügliche Strafflosigkeit tatsächlich nicht nachvollziehbar. In dogmatischer Hinsicht würde diese Auffassung analog für die Teilnah-

derecht des Financiers), BBl 1993 III 277 ff., 304; vgl. dazu JONAS ACHERMANN, *Strafbarkeit von Versuch und Teilnahme bei Vorbereitungsdelikten*, Zürich 2018, 96 f., 110.

⁷³ ACHERMANN (FN 72), 205; vgl. kritisch dazu WALDER (FN 16), AJP 2021, 502.

⁷⁴ BGE 130 IV 20.

⁷⁵ Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6427, 6444 Fn 46 m.Hinw. auf BSK StGB-BAUMGARTNER, Art. 260^{ter} N 12, in: Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger, *StGB, Basler Kommentar*, 3. A., Basel 2013 (recte: 2. A., Basel 2007); STEFAN TRECHSEL/HANS VEST, in: Hans Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), *StGB Praxiskommentar*, 2. A., Zürich/St. Gallen 2021, Art. 260^{ter} N 15; vgl. ausführlich zum altrechtlichen Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung ACHERMANN (FN 72), 49.

⁷⁶ BSK StGB-ENGLER (FN 51), Art. 260^{ter} N 19, sowie ANDREAS DONATSCH/MARC THOMMEN/WOLFGANG WOHLERS, *Strafrecht IV*, 5. A., Zürich 2017, 211; vgl. auch TODESCHINI (FN 50), N 120 m.Hinw.; differenzierend CR CP II-LIVET/DOLIVO-BONVIN, Art. 260^{ter} N 34, in: Alain Macaluso/Laurent Moreillon/Nicolas Queloz (Hrsg.), *Commentaire Romand, CP II*, Basel 2017; vgl. schon HANS SCHULTZ, *Die kriminelle Vereinigung*, ZStrR 1989, 15 ff., 27.

⁷⁷ Vgl. dazu BGE 115 IV 230 E. 2.

⁷¹ BGER, 6B_1104/2016, 7.3.2017, E. 1.3.3; BGE 133 IV 58 E. 5.3.1; 131 II 235 E. 2.12.2 m.Hinw.

⁷² Botschaft vom 30. Juni 1993 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Einziehungrechts, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Mel-

meform der Gehilfenschaft Geltung beanspruchen, doch drängt sich vorliegend aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung von aArt. 260^{ter} StGB eine differente Auslegung auf (vgl. sogleich unten). Indes wurde der Gehilfenschaft zur Unterstützung in der Lehre kaum (praktische) Bedeutung zugemessen und die diesbezügliche Strafbarkeit selten und nur am Rande thematisiert.⁷⁸ Demgegenüber war sich die Lehre hinsichtlich des *Versuchs* von aArt. 260^{ter} StGB einig, dass eine diesbezügliche Strafbarkeit ausser Betracht falle, weil die «Organisationsstrafbarkeit Verhaltensweisen erfasse, die sich (noch) keiner bestimmten Straftat zuordnen liessen».⁷⁹

Die in den Materialien zur ursprünglichen Fassung als Begründung angegebene Analogie zur strafbaren Vorbereitungshandlung vermag nicht zu überzeugen. Wie bereits ausgeführt, erscheint es evident, dass bei einer derartigen Vorverlagerung der Strafbarkeit eine weitere zeitliche Ausdehnung auf *versuchte strafbare Vorbereitungshandlungen* ausser Betracht fällt. Wieso es sich in Bezug auf kriminelle resp. terroristische Organisationen gleich verhalten soll, erschliesst sich einem indessen nicht. Geht es hier doch nicht um eine zeitliche Vorverlagerung geplanter Kapitalverbrechen, sondern um eine materielle Vorfeldstrafbarkeit zur Verhinderung von organisierter Kriminalität resp. Terrorismus. Indes war der altrechtliche Tatbestand tatsächlich so formuliert, dass im Ergebnis die versuchte Unterstützung nicht vom Tatbestand erfasst wurde (vgl. sogleich unten).

Die vereinzelte Literatur zum revidierten Art. 260^{ter} StGB sucht teilweise den «Traditionsanschluss»;⁸⁰ PAJAROLA schliesst demgegenüber, dass sich die Beschränkung nicht mehr halten lasse: Zum einen habe der Gesetzgeber bei Art. 260^{quinqüies} f. StGB Versuch und Teilnahme in den Materialien für strafbar erklärt,⁸¹ zum andern verfange das Argument der Vorverlagerung der Strafbarkeit deshalb nicht, weil der Gesetzgeber ebendieses Verhalten wie ein «herkömmliches» Einzeldelikt als strafwürdig erachte, und zwar im Sinne eines mit hoher Strafe

bedrohten Verbrechens.⁸² Während der erste angeführte Umstand tatsächlich auf einen Wandel des gesetzgeberischen Willens hindeutet (vgl. sogleich unten), besticht die zweite, etwas formalistische Argumentation insoweit nicht, als damit auch der Versuch von Vorbereitungshandlungen für strafbar erklärt werden könnte, was offensichtlich ausufernd wäre. Eine Auslegung muss vor allem die Novellierung von Art. 260^{ter} StGB einbeziehen: Die Zielrichtung der Revision bestand darin, die Strafbarkeit von Unterstützungsaktivitäten zu Gunsten krimineller und terroristischer Organisationen auszudehnen. Dazu wurde u.a. bei der Tathandlung der Beteiligung die Anforderung eliminiert, dass der *verbrecherische Zweck* der Organisation unterstützt werden muss. Zwar liess es die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu aArt. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 StGB genügen, dass die inkriminierte Handlung das «Potential» der verbrecherischen Organisation gestärkt hat.⁸³ Eine Ausdehnung auf diesbezügliche Versuche resp. Gehilfenschaften hätte dazu geführt, dass – unter der Voraussetzung eines Vorsatzes – jedwelche (versuchte) faktische Hilfestellung, wie Geschäftsaktivitäten mit Mitgliedern oder Unterstützern (ohne Bezug zu den Verbrechen der Organisation), vom Tatbestand erfasst worden wäre.⁸⁴ Eine diesbezügliche Kriminalisierung wäre nicht mehr mit dem Wortlaut und der *ratio legis* des Tatbestands vereinbar gewesen, die einen Bezug zu den Verbrechen der Organisation voraussetzten.⁸⁵ Eine methodenpluralistische, grammatikalische, teleologische und historische (vgl. oben) Auslegung stützt mithin die herrschende Auffassung betreffend aArt. 260^{ter} StGB, wonach Versuch und Gehilfenschaft als nicht strafbar zu betrachten waren. Indem der Gesetzgeber nunmehr in Bezug auf die Unterstützungshandlung nicht mehr lediglich die Unterstützung der verbrecherischen Tätigkeit, sondern jegliche Unterstützungshandlung als tatbestandsmässig erklärt hat, gab er nunmehr klar zum Ausdruck, dass er kriminelle und terroristische Organisationen potentiell unterstützende Verhaltensweisen weitergehend kriminalisieren will. Diesem Telos liegen auch die Novellen von Art. 260^{quinqüies} f. StGB und Art. 74 NDG zugrunde, welche Verhaltensweisen unter Strafe stellen, die unter Umständen noch nicht als versuchte Unterstützungshandlung der Organisation zu qualifizieren sind, wie etwa ein Reiseantritt und der Versuch dazu. Insoweit entspricht eine Bestrafung des

⁷⁸ Vgl. DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS (FN 76), 211.

⁷⁹ BSK StGB-ENGLER (FN 51), Art. 260^{ter} N 19; GÜNTER STRATEN-WERTH/FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. A., Bern 2013, 239; UMBERTO PAJAROLA/MORITZ OEHEN/MARC THOMMEN, in: Jürg Beat Ackermann (Hrsg.), Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisationen, Band II, Zürich 2018, § 9, Art. 260^{ter} N 498 ff.; so auch TPF 2007 20 E. 4.2; a.A. BSK StGB-FORSTER (FN 51), Art. 25 N 53; STEFAN TRECHSEL/CHRISTOPHER GETH, in: Hans Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, 4. A., Zürich/St. Gallen 2021, Art. 25 N 1.

⁸⁰ Etwa TRECHSEL/VEST (FN 75), Art. 260^{ter} N 15.

⁸¹ Vgl. dazu hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit betreffend Art. 260^{sexies} WALDER (FN 16), AJP 2021, 502 m.Hinw.

⁸² UMBERTO PAJAROLA, Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität, Zürich 2022, 171.

⁸³ BGer, 6B_238/2013, 22.11.2013, E. 6.11; vgl. kritisch dazu PAJAROLA/OEHEN/THOMMEN (FN 79), Art. 260^{ter} N 451.

⁸⁴ Vgl. BGer, 6B_238/2013, 22.11.2013, E. 6.11.

⁸⁵ Vgl. TPF 2007 20 E. 4.2.

Versuchs und der Teilnahme beim neuen Art. 260^{ter} StGB nicht nur der allgemeinen Systematik des StGB,⁸⁶ sondern auch dem gesetzgeberischen Willen.⁸⁷ Diese Auffassung korrespondiert im Übrigen in Bezug auf die Versuchsstrafbarkeit mit der bundesstrafgerichtlichen Praxis⁸⁸ zum Al-Qaïda/IS-Gesetz, dessen Art. 2 auch nicht die Unterstützung *in der verbrecherischen Tätigkeit* vorausgesetzt hat, sondern die *Förderung der Aktivitäten* der inkriminierten Organisation genügen liess.

C. Propaganda als versuchte Unterstützung einer kriminellen Organisation resp. Gehilfenschaft zur Unterstützung

Aufgrund der Neufassung bedarf eine tatbestandsmässige Unterstützungshandlung nach neuem Recht – wie oben erläutert – keiner Nähe mehr zu den Verbrechen der Organisation, mithin sind Handlungen, welche die Ziele der Organisation fördern, grundsätzlich bereits tatbestandsmässig. Ein Versuch läge indessen vor, wenn ein Täter den letzten entscheidenden Schritt getan hat, um eine Organisation zu fördern, jedoch daran scheitert, diese wirksam zu unterstützen. Dies wäre in Zusammenhang mit Propaganda etwa der Fall, wenn ein potentieller Unterstützer bei gegebenem Vorsatz Propagandainhalte sammelt, aber (noch) nicht Dritten zugänglich gemacht hat.

Während eine Anstiftung zur Unterstützung einer terroristischen Organisation ohne weiteres denkbar ist, fragt sich hinsichtlich einer Teilnahme mittels Gehilfenschaft, ob überhaupt noch ein Anwendungsbereich für eine Gehilfenschaft der Unterstützung einer kriminellen Organisation besteht (quasi eine Gehilfenschaft der Gehilfenschaft). Aufgrund der gesetzgeberischen Novelle setzt die Unterstützung krimineller Organisationen – wie oben ausgeführt – nicht mehr die Unterstützung «in der verbrecherischen Tätigkeit» voraus und die Unterstützungshandlung bedarf somit keiner «Tatnähe» zu den Verbrechen der Organisation mehr, indes einer gewissen Nähe zur Organisation. Eine solche Förderung der Unterstützung läge im Allgemeinen bei gewissen in objektiver Hinsicht eventuell mittelbaren Unterstützungshandlungen vor, etwa wenn ein Täter einen Unterstützer in persönlicher Hinsicht finanziell oder auf andere Weise unterstützt.

In einer solchen Konstellation dürfte in der Regel kein Wille bestehen, dass die Unterstützungshandlung der Organisation selber zukommt. Im vorliegenden Kontext dürften analoge Konstellationen indes nur selten vorliegen. Sobald Personen relevante Informationen mit Propagandacharakter an Mitglieder oder Unterstützer einer kriminellen Organisation weiterleiten, handeln sie regelmässig im Bewusstsein, dass diese den Inhalt ausnutzen könnten, um die Organisation mittels Propaganda zu unterstützen.⁸⁹

Während der blosse Besitz von Propaganda ohne weitergehende Absicht noch nicht tatbestandsmässig ist, fragt sich, ob das *Lagern* bereits das Unterstützen einer kriminellen Organisation⁹⁰ oder zumindest eine diesbezügliche Gehilfenschaft beinhaltet. Ein Lagern liegt in der Aufbewahrung mit der Absicht der Weiterverbreitung.⁹¹ Massgebend ist die vom Täter angestrebte Aussenwirkung: Handelt er in der Intention, die betreffenden Inhalte selber oder über weitere Personen Dritten zugänglich zu machen, liegt darin bereits ein kausales Unterstützen.⁹² Eine blosse Gehilfenschaft der Unterstützung – im Sinne einer mittelbaren kausalen Förderung – läge vor, wenn der Täter keine Aussenwirkung erzielen will, indem er das Propagandamaterial physisch oder elektronisch aus Gefälligkeit aufbewahrt, in der blossen Absicht, es dem unterstützenden (Haupt-)Täter zurückzugeben. In einer solchen Konstellation fehlt es in subjektiver Hinsicht an der unmittelbaren «Förderungskausalität»⁹³ gegenüber der Organisation, doch es bleiben das Wissen und der Willen, dem Unterstützer persönlich Hilfe zu leisten und damit indirekt die Organisation zu fördern. Mithin liegt eine Gehilfenschaft der Unterstützung im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 260^{ter} Abs. 1 lit. b (i.V.m. Abs. 1 lit. a Ziff. 2) StGB vor.

IX. Zusammenfassung der strafrechtlichen Erfassung

Vereinfacht und zusammengefasst liegt bei vorliegender Lesart von Art. 260^{ter} StGB beim Umgang mit Propagandamaterial – je nach (angestrebter) Aussenwirkung –

⁸⁶ Vgl. dazu im Allgemeinen ACHERMANN (FN 72), 44 ff., 73 ff., 92 ff.

⁸⁷ Diesbezüglich a.A. WALDER (FN 16), AJP 2021, 503.

⁸⁸ TPF 2018 22; vgl. kritisch dazu ANDREAS EICKER, BStGer SK.2017.43: Strafbarer Verstoß gegen das «Al-Qaïda- und IS-Gesetz», AJP 2018, 924 ff.; vgl. dazu auch WALDER (FN 16), AJP 2021, 503.

⁸⁹ Vgl. etwa den BStGer, SK 2019.71, 11.9.2020, E. II.4.3.3 zugrundeliegenden (allerdings *in casu* nach aArt. 260^{ter} StGB beurteilten) Sachverhalt.

⁹⁰ So (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz) BStGer, SK.2013.39, 2.5.2014, E. B1.4.5.

⁹¹ Vgl. BSK StGB-HAGENSTEIN (FN 51), Art. 135 N 49 m.Hinw.

⁹² BStGer, SK.2013.39, 2.5.2014, E. B1.4.5.

⁹³ Vgl. dazu BSK StGB-FORSTER (FN 51), Art. 25 N 8.

regelmässig eine Unterstützung einer kriminellen Organisation oder zumindest ein Versuch oder eine Gehilfenschaft dazu vor. Mithin fragt sich, ob es Konstellationen gibt, bei denen eine Propagandaaktion lediglich unter den Tatbestand von Art. 74 Abs. 4 NDG fällt. Zu denken wäre an Fälle, bei denen der in der Schweiz handelnde Täter lediglich als Gehilfe eines ausländischen «Propagandisten» fungiert. Käme doch *prima vista* aufgrund der Akzessorietät der Gehilfenschaft zur Haupttat der schweizerischen Strafjustiz keine Strafhoheit zu.⁹⁴ Indes fallen gemäss Art. 260^{ter} Abs. 5 StGB auch im Ausland agierende Täter unter schweizerische Jurisdiktion, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit in der Schweiz ausübt resp. auszuüben beabsichtigt. Letztere Absicht ist aufgrund der globalen Agitation bei IS und Al-Qaïda gegeben. Dies bezeugen die zahlreichen Verurteilungen von in der Schweiz agierenden Mitgliedern und Unterstützern dieser Organisationen in den vergangenen Jahren.⁹⁵ Mithin besteht auch in Fällen von Gehilfenschaft für im Ausland handelnde Beteiligte resp. Unterstützer der genannten Organisationen eine schweizerische Strafhoheit. Folglich fragt sich, ob es überhaupt Fälle gibt, bei denen auf Propaganda gerichtete Aktivitäten lediglich von Art. 74 Abs. 4 NDG (in den Varianten Organisation einer Propagandaaktion oder Förderung auf andere Weise) erfasst sind. Denkbar sind Konstellationen von in der Schweiz handelnden mittelbaren Gehilfen (vgl. VIII.C.) im Hinblick auf Propaganda im Ausland, bei denen die Beweislage keine hinreichende Eruiierung resp. Identifizierung eines ausländischen (Haupt-)Täters erlaubt, sodass auch der Nachweis der für die Gehilfenschaft erforderlichen Haupttat (Akzessorietät) nicht gelingt.

X. Konkurrenz

Zur Klärung der Konkurrenz zwischen Art. 260^{ter} StGB und Art. 74 Abs. 4 NDG ist zunächst das durch den jeweiligen Tatbestand geschützte Rechtsgut zu eruieren. Das durch die Neufassung in Bezug auf terroristische Organisationen durch Art. 260^{ter} StGB geschützte Rechtsgut ist die öffentliche Sicherheit.⁹⁶ Angestrebt wird eine Vorfeldsanktionierung zur Spezialprävention vor der Bildung ter-

roristischer Aktivitäten in der Schweiz, soweit die Organisationen auch Aktivitäten in der Schweiz ausüben oder auszuüben beabsichtigen (vgl. Art. 261^{ter} Abs. 5 StGB). Art. 74 Abs. 4 NDG ist in der Nachrichtendienstgesetzgebung eingebettet. Dieser Umstand indiziert, dass durch diesen Tatbestand die innere und äussere Sicherheit der Schweiz geschützt wird. Im Unterschied zum StGB dehnt das NDG den Schutzbereich insoweit aus, als auch Verhaltensweisen von potentiellen Straftätern, insbesondere auch von sog. Gefährdern, verfolgt und sanktioniert werden können. Mithin können durch nachrichtendienstliche Überwachungen auch ohne hinreichenden Tatverdacht Personen als Propagandisten identifiziert werden und in der Folge bei der Bundesanwaltschaft als zuständiger Strafverfolgungsbehörde angezeigt werden. In einer solchen Konstellation lassen sich hinsichtlich des Rechtsguts keine Unterscheide ausmachen, da in beiden Fällen die abstrakte Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz durch die Unterbindung von Terrorismus fördernder Propaganda angestrebt wird. Auch ist bei Propagandaaktionen eine über die Beteiligung resp. Unterstützung der kriminellen Organisation hinausgehende Rechtsgutbeeinträchtigung resp. ein darüber hinausgehender Unrechtsgehalt nicht auszumachen.⁹⁷ Angesichts dieser Kongruenz ist eine echte Konkurrenz ausgeschlossen und es fragt sich bloss noch, welcher Tatbestand vorgeht. Die beträchtliche Differenz in der Strafdrohung (Art. 260^{ter} Abs. 1 StGB: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe; Art. 74 Abs. 4 NDG: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe) lässt nur den Schluss zu, dass unter gegebenen Voraussetzungen Art. 260^{ter} Abs. 1 StGB vorgeht und Art. 74 Abs. 4 NDG als konsumiert gilt.⁹⁸

Im Unterschied zu den vorgenannten Tatbeständen dient die Pönalisierung von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 StGB aufgrund der Systematik des StGB dem Schutz des Individualrechtsguts Leib und Leben. Obschon es sich hierbei auch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, besteht im Sinne der Rechtsguttheorie echte Konkurrenz⁹⁹ zu den oben genannten «Staatsschutzdelikten». Zwar geht es bei Art. 260^{ter} StGB ebenso wie bei Art. 135 StGB letztlich auch um Gewaltprävention, indes zielt Art. 135 StGB darauf ab, eine Verrohung und letztlich die Ausübung von Gewalt durch den Betrachter zu ver-

⁹⁴ BGE 144 IV 265.

⁹⁵ Vgl. auch Art. 74 Abs. 5 NDG, der eine schweizerische Strafhoheit für Auslandsunterstützungshandlungen betreffend die verbotenen Organisationen vorsieht, wenn ein Täter in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird.

⁹⁶ PAJAROLA (FN 82), 46, detektiert den öffentlichen Frieden als geschütztes Rechtsgut; BSK StGB-ENGLER (FN 51), Art. 260^{ter} N 4, hält zu Recht fest, dass sämtliche Tatbestände den öffentlichen

Frieden anstreben, sodass es sich dabei um kein selbstständiges Rechtsgut handle.

⁹⁷ Vgl. zum diesbezüglichen Kriterium bei Konkurrenzfragen Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6512.

⁹⁸ *In fine* Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6489; implizit anders Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6512.

⁹⁹ Implizit BStGer, SK.2019.74, 7.10.2020, E. 4.3.2; anders noch BStGer, SK.2013.39, 2.5.2014, E. 3.2.4.

hindern.¹⁰⁰ Terroristische Propaganda zielt demgegenüber darauf ab, den Empfänger für eine terroristische Ideologie zu gewinnen resp. ihn im Glauben an eine Ideologie zu bestärken. Die mit der Gewaltdarstellung einhergehende individuelle Verrohungsfährd wird durch die Pönalisierung wegen Propaganda gemäss Art. 260^{ter} StGB oder Art. 74 Abs. 4 NDG nicht abgegolten. Es besteht mithin echte Konkurrenz. Dieses Ergebnis korrespondiert auch mit den Materialien, wonach Täter grundsätzlich zusätzlich zu bestrafen sind, wenn sie zugunsten der Organisation konkrete Straftaten begehen.¹⁰¹

XI. Judikatur

Ein Betreiben von Propagandaaktivitäten zugunsten terroristischer Organisationen durch Verbreitung von Propagandamaterial im Internet wurde namentlich in folgenden Fällen bejaht:¹⁰²

- SK.2013.39 vom 2.5.2014 und Berichtigung vom 14.7.2014/BGer 6B_81/2015 vom 27.1.2016: Betreiben einer dschihadistischen Webseite resp. des Online-Forums der betreffenden Webseite sowie Veröffentlichung von Links zu Videos und Audiodateien mit pro-dschihadistischem Propagandamaterial;
- SK.2019.23 vom 15.7.2019: Betreiben und Erstellen einer Webseite und Publikation eines IS-Propagandavideos auf derselben, Veröffentlichung von 13 Bildern und eines Videos mit IS-Propaganda in einem Forum sowie 7 propagandistische Publikationen auf Facebook und Twitter;
- SK.2019.63 vom 18.12.2019: Veröffentlichung von 7 propagandistischen Bildern, Videos und Texten über Facebook, Google+ und YouTube;
- SK.2019.38 vom 26.6.2020: Teilung eines Facebook-Beitrags, welcher die medizinische Infrastruktur des IS in ein positives Licht rückt, sowie öffentliche, unkritische Kommentierung eines Posts über die Hinrichtung eines Piloten;
- TPF 2021 31 (SK.2019.74 vom 7.10.2020)/CA.2020.15 vom 8.3.2021: Unterstützen einer Propagandaaktion durch Anschliessen einer USB-Festplatte und Übertragung von drei sich darauf befindenden Predigten eines Anführers der Terrororganisation Al-Shabaab, die den

bewaffneten Dschihad befürwortet, auf den Computer eines Dritten;

- SK.2020.11 vom 8.10.2020/CA.2020.18 vom 9.7.2021: Erstellen und Nutzen von Facebook-Profilen zur Vernetzung und zum Austausch mit IS-Mitgliedern sowie Moderation einer Telegram-Gruppe zum Austausch von Informationen über den IS und IS-Propaganda;
- SK.2020.7 vom 27.10.2020/CA.2020.22 vom 16.12.2021 (nicht rechtskräftig): Produktion, Verbreitung und Bewerben einer die Ideologie von Al-Qaïda befürwortenden Reportage mit einem Interview eines bekannten syrischen Dschihadisten der Jaysh Al-Fath, der unter anderem zum bewaffneten Dschihad aufrief;
- SK.2021.22 vom 11.11.2021/CA.2021.28 vom 22.3.2022: Übersetzen und Veröffentlichen von 22 IS-Medienmitteilungen über eine eigens dafür kreierte Medienagentur via Twitter und Telegram, deutsche Untertitelung, Bearbeitung und anschliessende Veröffentlichung zweier IS-Propagandavideos auf YouTube, Erstellen einer öffentlich abrufbaren Playlist mit Anaschid, Verbreiten von sechs Tweets mit IS- und Al-Qaïda-Propaganda auf Twitter, Versenden von 10 IS-Propagandavideos per WhatsApp.

Rechtsprechung zur propagandistischen Wirkung von Dschihadreisen:

- SK.2016.9 vom 15.7.2016/BGer 6B_948/2016 vom 22.2.2017: Bejahung der propagandistischen Wirkung eines Reiseantritts, mit dem Ziel, sich dem IS anzuschliessen und in den Dschihad aufzubrechen, da demselben, nach zuvor erfolgter ausgiebiger Verabschiedung in der Schweiz, «für zurückgebliebene potentielle Nachahmer eine erhebliche propagandistische Wirkung» zukommt, dadurch «Bewunderung von Gleichgesinnten ausgelöst, eine mögliche Nachahmung begünstigt und der Anziehungskraft der terroristischen Gruppierung Vorschub geleistet» wird, womit aktiv gegenüber Dritten Propaganda zu Gunsten des gewaltsamen Dschihad und terroristischer Organisationen betrieben wird;¹⁰³
- SK.2017.43 vom 15.12.2017: Ausreise einer Mutter mit ihrem vierjährigen Sohn aus der Schweiz nach Ägypten über Kreta bis zur griechisch-türkischen Grenze mit dem Plan, über die Türkei nach Syrien zu gelangen, um dort in Raqqa unter dem Regime des IS zu leben. Da sie darauf bedacht war, «ihr Vorhaben geheim zu halten und möglichst ungehindert nach Syrien zu reisen», wurde der Propagandazweck der Reise

¹⁰⁰ Vgl. BSK StGB-HAGENSTEIN (FN 51), Art. 135 N 4 m.Hinw.

¹⁰¹ Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6470.

¹⁰² Ein Überblick über die in den Jahren 2004 bis 2020 ergangenen Entscheide des Bundesstrafgerichts in Zusammenhang mit dschihadistischem Terrorismus findet sich bei AJIL/LUBISHTANI (FN 2), N 35 ff.

¹⁰³ Vgl. auch EICKER (FN 45), 351 ff.

und somit das Betreiben von Propaganda verneint. Die Reise nach Syrien, die aufgrund der Anhaltung durch die Polizeibehörden an der griechisch-türkischen Grenze nicht bis nach Syrien fortgesetzt werden konnte, wurde indes als versuchte personelle Unterstützung des IS qualifiziert.¹⁰⁴

XII. Prozessuale Hinweise

A. Bundesgerichtsbarkeit

Art. 260^{ter} StGB, sowie im Übrigen auch die Art. 260^{quinquies} und 260^{sexies}, untersteht gemäss Art. 24 Abs. 1 StPO der *Bundesgerichtsbarkeit*, wenn die Straftat zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden ist (lit. a) oder in mehreren Kantonen begangen worden ist und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht (lit. b). Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Gesetzesnovelle von Art. 74 Abs. 4 und 5 NDG liegt gemäss Abs. 6 der genannten Bestimmung ebenfalls bei den Bundesbehörden. Die vorgenannten Straftatbestände bilden alsdann Teil der Katalogtaten der *obligatorischen Landesverweisung* gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. l und p StGB.

B. Anklageprinzip

Bilden Propagandahandlungen oder Gewaltdarstellungen als sog. *content related crimes* (vgl. dazu III.) Teil des strafrechtlichen Vorwurfs, kommt der *konkreten Umschreibung des Inhalts* entscheidende Bedeutung zu, weil diese für die Subsumtion unter den einschlägigen Tatbestand (bspw. Art. 260^{ter} StGB) erforderlich ist. Insofern muss sich der strafrechtlich relevante Inhalt der fraglichen Propaganda aus der Anklageschrift selbst ergeben.¹⁰⁵ Ergibt sich die Tatbestandsmässigkeit der fraglichen Propaganda im konkreten Fall nur gestützt auf die Kontextualisierung, so gehört auch diese in die Anklage.¹⁰⁶ Bei einer Vielzahl von strafrechtlich relevanten propagandistischen Inhalten kann unter Umständen – analog dem Vorgehen bei sehr grossen Datenmengen an Kinderpornografie – etwa eine tabellarische (stichwortartig deskriptive) Umschreibung genügen, soweit sich der Inhalt und Kontext

der inkriminierten Daten daraus resp. aus der Anklage insgesamt zweifelsfrei ergibt.

XIII. Epilog

Art. 260^{ter} StGB erfasst sowohl eigentliche terroristische Organisationen (Abs. 1 lit. a Ziff. 2) als auch Organisationen, die den Zweck verfolgen, Gewaltverbrechen zu begehen (Abs. 1 lit. a Ziff. 1 Var. 1). Unter letztere Tatbestandsvariante fallen ggf. auch andere extremistische Vereinigungen aus dem linken wie dem rechten Spektrum, die nicht eigentlichen Terror gegenüber der Bevölkerung bezwecken, sondern Gewalt gezielt, etwa aus rassistischen, homophoben, nationalistischen oder weltanschaulichen Gründen, gegen einzelne Individuen oder Gruppen resp. deren Rechtsgüter einsetzen. Mithin fällt gegebenenfalls auch die Verbreitung diesbezüglicher Propaganda unter den Tatbestand. Von Art. 74 Abs. 4 NDG erfasst sind demgegenüber voraussichtlich nur global agierende Terrororganisationen, welche der Bundesrat gestützt auf einen Verbots- oder Sanktionsbeschluss der UNO verbietet (Abs. 2 und 3). Damit wird der Tatbestand im Wesentlichen lediglich die Organisationen IS und Al-Qaïda betreffen.¹⁰⁷ Im Unterschied zum noch bis Ende 2022 geltenden Al-Qaïda/IS-Gesetz werden Unterstützungs- und Propagandaaktionen auch zugunsten verwandter Organisationen wohl nicht pönalisiert. Aufgrund des skizzierten ausgedehnten Geltungsbereichs von Art. 260^{ter} StGB dürfte sich indes *de facto* kaum eine Strafbarkeitslücke auf tun. *De lege futuro* wäre es konsistent, in Bezug auf sämtliche Terrororganisationen die Organisation und Unterstützung von Propagandaaktionen im Kernstrafrecht zu pönalisieren. Mit einer solch strafrechtlichen «Aufwertung» würde man auch der Bedeutung der Propaganda für terroristische Organisationen gerecht werden. Gesetzestechisch wäre Art. 74 Abs. 4 NDG, der zu einer Rechtszersplitterung in diesem Bereich geführt hat, ins StGB (etwa als Art. 260^{septies}) zu transferieren.¹⁰⁸ Unter diesen Umständen könnte die Unterstützungsform der Propaganda als grundsätzlich Art. 260^{ter} StGB vorgehende *lex specialis*

¹⁰⁴ Kritisch EICKER (FN 88), AJP 2018, 924 ff.

¹⁰⁵ Vgl. BStGer, SK.2019.23, 15.7.2019, E. 1.4.

¹⁰⁶ Vgl. *mutatis mutandis* LINDA BLÄSI, Bemerkungen zu Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 16. Dezember 2015 i.S. X. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich – 6B_710/2015, forumpoenale 2017, 10 ff., 12 m.Hinw.

¹⁰⁷ Vgl. zum künftigen, wohl per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Verbot von IS und Al-Qaïda den zur Publikation bestimmten BGer, 6B_120/2021, 11.4.2022, E. 6.4.2.

¹⁰⁸ Der Vernehmlassungsentwurf zur Revision des NDG sieht demgegenüber lediglich einen Transfer von Art. 74 Abs. 4 NDG nach Art. 83a NDG (6a. Kapitel: Strafbestimmungen, Gerichtsbarkeit und Mitteilung) vor, vgl. https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/15/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-15-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf (Abruf 10.8.2022).

charakterisiert werden. Damit würde auch dem Umstand Rechnung getragen, das einzelne Propagandaaktivitäten – der eingangs erwähnten Bedeutung von Propaganda für dschihadistische Organisationen zum Trotz – in der Regel qualitativ einen weniger gravierenden Unrechtsgehalt aufweisen als andere Sach- oder Personaldienste gegenüber einer Organisation. Mithin wäre auch ein im Vergleich dazu tieferer Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe adäquat, so wie er zurzeit bei Art. 74 Abs. 4 NDG vorgesehen ist.¹⁰⁹ Diese «Privilegierung» würde selbstredend – analog Art. 260^{quater} f. StGB – nur unter der Voraussetzung Geltung beanspruchen, dass die Hilfeleistung nicht einen über die reine Propaganda

hinausgehenden Unrechtsgehalt aufweist.¹¹⁰ Eine derartige Novelle in Form einer expliziten, integralen Strafbestimmung von «Propagandaaktivitäten» würde auch dem vom Gesetzgeber betonten Leitmotiv entsprechen, wonach «[d]en Kriterien der Verhältnismässigkeit und der sprachlichen Bestimmtheit [...] deshalb bei einer Ausweitung der Strafnorm, nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit, besonderes Augenmerk zu schenken [ist]. Unverhältnismässige oder ungenügend trennscharfe Eingriffe in Grundrechte sind zu vermeiden».¹¹¹

¹⁰⁹ Vgl. zu den in der Vergangenheit ausgefallten Strafen für Propaganda AJIL/LUBISHTANI (FN 2), N 35 ff.

¹¹⁰ Vgl. sinngemäss Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6512.

¹¹¹ Botschaft Verhütung des Terrorismus (FN 7), 6470.

Anzeige

Burim Pavataj

Die deliktischen Organisationspflichten

Ein Beitrag zum Befreiungsbeweis des Geschäftsherrn nach Art. 55 OR

Welche organisatorischen Anforderungen an ein Unternehmen gestellt werden, ist in deliktsrechtlicher Hinsicht nur rudimentär geklärt. Die Dissertation präsentiert einen zeitgemässen Pflichtenkatalog der geltenden Organisationspflichten des Geschäftsherrn (Art. 55 OR).

2022, 253 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-03891-472-3
CHF 72.–

Mit praxisnahem Pflichtenkatalog

SGRW
Band 40



St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft
Universität St. Gallen

Burim Pavataj

Die deliktischen Organisationspflichten

Ein Beitrag zum Befreiungsbeweis des Geschäftsherrn nach Art. 55 OR



DIKE